



NABU-Projekt NATURWALD-GEMEINDE

Ökonomie und Ökologie können sich vor allem in der Waldbewirtschaftung in idealer Weise ergänzen. Voraussetzung: Der Wald wird naturnah bewirtschaftet. Mit der Aktion "Naturwaldgemeinde" wollen wir kommunale Waldbesitzer auszeichnen, die sich in besonderer Weise um die flächendeckende naturnahe Bewirtschaftung Ihres Waldes bemühen. Der Grundsatz lautet: Tue Gutes und rede darüber. Unter der Voraussetzung, dass sich der Gemeinde- bzw. Stadtrat auf die nachfolgend aufgeführten "Naturwald-Kriterien" per Beschluss für mindestens 10 Jahre verpflichtet, erhalten die Gemeinden vom NABU eine Urkunde. Mit der Auszeichnung "Naturwaldgemeinde" und dem Logo "Lebendiger Wald" kann die Gemeinde gegenüber Ihren Bürgern und Gästen die besonderen Bemühungen zur Erhaltung und Förderung der Lebensqualität und der natürlichen Lebensgrundlagen dokumentieren.

NABU-Kriterien zur Waldbewirtschaftung in Naturwald-Gemeinden*

1. Vollständiger Verzicht auf kahlschlagsweise Nutzung der Wälder

Die Naturwald-Gemeinde verpflichtet sich, ihren Wald auf der gesamten Betriebsfläche kahlschlagsfrei zu bewirtschaften.

Durch Kahlschläge wird das zuvor vorhandene, für die Wälder typische, schützende Bestandesinnenklima durch ein Freilandklima mit extremen Witterungsbedingungen ersetzt. Die Nährstoffsituation der Waldböden wird durch Kahlschläge nachhaltig verschlechtert.

1.1

Eingriffe in die herrschende Baumschicht, die Freiflächen schaffen mit einem Durchmesser größer als eine Baumlänge, sind zu unterlassen.

Hiervon kann geringfügig abgewichen werden, wenn unter besonderen standörtlichen Verhältnissen die angestrebte Naturverjüngung mit Lichtbaumarten ein höheres Lichtangebot erfordert.

1.2

Der Beschirmungsgrad soll nicht unter ein Drittel der Vollbeschirmung abgesenkt werden, damit eine gemischte, stufige, ungleichaltrige und strukturreiche Dauerbestockung gefördert wird.

1.3

Die Entnahme von Bäumen erfolgt selektiv, einzelstamm- bis gruppenweise nach den Kriterien der Auslesedurchforstung, Vorratspflege und Zielstärkennutzung.

* Leichte Anpassungen der Regelungen an den jeweiligen Forstbetrieb sind im Einvernehmen mit dem NABU möglich



Die Entwicklung der Bestände wird der natürlichen Eigendynamik überlassen. Eine waldbauliche Gestaltung nach dem Leitbild einer Zielbestockung erfolgt nur soweit es zur Stabilisierung und Wertholzproduktion notwendig erscheint.

2. Verzicht auf Pflanzung - Vorrang der Naturverjüngung

Die Naturwald-Gemeinde nutzt kostenlose Absaat der Bäume und trägt dadurch zur generativen Bewahrung des standörtlich angepassten Erbmaterials der Baumpopulationen bei. Die natürliche Verjüngung der Baumarten hat daher Vorrang vor künstlichen Bestandsbegründungen.

Künstliche Verjüngung ist nur anzuwenden wenn:

2.1

naturferne Bestockung (z.B. reine Fichtenbestände) durch Vorbau mit standortheimischen Baumarten kahlschlagsfrei zur natürlichen Waldvegetation überführt werden sollen und der Eintrag von Samen heimischer Baumarten hierfür nicht ausreicht, oder

2.2

ein Waldstandort mit im Gebiet nicht mehr oder nur noch selten vorkommenden standortheimischen Baumarten angereichert werden soll, oder

2.3

auf kalamitätsbedingten Freiflächen (Sturm, Käfer) von mehr als einem Hektar, trotz Schutz gegen Wild, eine natürliche Wiederbewaldung nicht zu erwarten ist.

Freiflächen bis zu einem Hektar werden grundsätzlich durch natürliche Sukzession wiederbewaldet, sofern ein Zuwachsen der Fläche mit standortwidrigen Baumarten ausgeschlossen werden kann.

3. Verzicht auf Chemieeinsatz

Die Naturwald-Gemeinde unterlässt jeden Chemieeinsatz im Stadtwald, auch den Einsatz nicht spezifischer, biologischer Forstschutzmittel und die künstliche Mineraldüngung. Kalkungen erfolgen nur zur Kompensation von schadstoffbedingten Versauerungen im Oberboden nach Nachweis der Notwendigkeit durch vorhergehende Bodenuntersuchung.



4. Sanfte Betriebstechnik

Eine am Einzelbaum orientierte Wertholzerzeugung in naturnahen Wirtschaftswäldern setzt selektive und waldpflegliche Arbeitstechniken voraus. Gegenüber Großmaschinen, deren Einsatz maschinengerechte, großflächig einheitliche Wälder voraussetzt, ist die Arbeitskraft von Mensch,

angepasste Techniken und Pferdeeinsatz in strukturreichen Wäldern überlegen. Die Technik ist an die Grundsätze einer naturnahen Waldbewirtschaftung anzupassen und nicht die Art der Waldbewirtschaftung an die technischen Möglichkeiten.

4.1

Die Naturwald-Gemeinde verpflichtet sich, den Wald als Arbeitsplatz für kommunale Waldarbeiter und ortsansässige oder regionale Unternehmen zu erhalten.

4.2

Die Naturwald-Gemeinde begünstigt bestandspflegliche Holzernteverfahren, den Einsatz ortsgebundener Rückeunternehmen, den Einsatz von Rückepferden, sofern diese vor Ort zur Verfügung stehen. Die Rückearbeiten im Wald werden unter besonderer Berücksichtigung der Boden- und Bestandsschonung angemessen entlohnt. Die Auswahl der Unternehmer erfolgt nach strengen Qualitätskriterien und nicht ausschließlich nach reinen Kostenkriterien.

4.3

Die Naturwald-Gemeinde verzichtet auf den Einsatz von Holzerntemaschinen. Ausgenommen hiervon sind Pflegemaßnahmen in Nadelholzreinbeständen mit Durchforstungsrückständen und Einsätze die der Entwicklung von Reinbeständen zur naturnahen Bestockung dienen.

4.4

Die Naturwald-Gemeinde verpflichtet sich zum Schutz der Waldböden. Deshalb sollen Erschließungslinien und Fahrwege zusammen weniger als 10% der Waldfläche einnehmen. Für neu anzulegende Erschließungslinien und Fahrwege auf den noch nicht erschlossenen Waldflächen verpflichtet sich die Naturwald-Gemeinde daher, die Mindestabstände der Erschließungslinien von i.d.R. 40 - 50 Metern keinesfalls zu unterschreiten bzw. die Dichte der befestigten Fahrwege auf mehr als 30 lfm/ha anzuheben.

Die Naturwald-Gemeinde unterbindet das Befahren der Waldböden außerhalb der Rückelinien bei Androhung einer Vertragsstrafe im Rücke-, Selbstwerber- und Unternehmervertrag.



5. Aktiver Waldnaturschutz

Die Naturwald-Gemeinde bewirtschaftet ihren Wald "biologisch nachhaltig". Durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung und durch gezielte Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes bewahrt sie dessen biologische Eigenart und Vielfalt.

5.1

Die Naturwald-Gemeinde verpflichtet sich zum Schutz der bedrohten Lebensgemeinschaften des Alt- und Totholzes. In den Wäldern der Naturwald-Gemeinde wird auf natürliche Weise oder durch die Waldbewirtschaftung anfallendes Totholz im Umfang von mindestens 5% des Holzvorrats stehend und liegend belassen. Starkes Totholz (Durchmesser >30cm) ist hierbei vorrangig zu berücksichtigen.

5.2

Bäume mit besonderer Funktion als Lebensstätte für Tiere und Pflanzen werden geschützt, d.h.:

- Höhlenbäume sowie Bäume mit besonders wertvollen Epiphyten-, Pilz- oder Kleintiervorkommen sind zu kennzeichnen und von jeder weiteren Nutzung auszunehmen.
- Bäume mit Großvogelhorsten (Greifvögel, Graureiher u.a.) sind zu kennzeichnen und für die Dauer der Horstbenutzung stehen zu lassen
- Während der Brutzeit dürfen keine störenden Eingriffe oder Arbeiten in einem Umkreis von 200m um den Horststandort erfolgen.

5.3

Lebensgemeinschaften naturbelassener, ungestörter Wälder werden durch einen dauerhaften, flächigen Nutzungsverzicht auf ca. 5% der Stadtwaldfläche geschützt.

Hierbei sind besonders Altbaumbestände von mindestens 1 ha Größe (Altholzinseln) und Waldstandorte mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu berücksichtigen. Bei Waldbestriebsgrößen über 2000 Hektar ist ein Bannwald von mindestens 50 ha Größe als "Urwald von morgen" auszuweisen.

5.4

Die Naturwald-Gemeinde verpflichtet sich zu einer Renaturierung von Sonderstandorten mit verfremdeter Waldvegetation (z.B. Fichtenbestockungen auf Quellstandorten, an Fließgewässern, sowie auf sonstigen Feuchtstandorten). Die waldbaulich geeigneten Maßnahmen zur Wiederherstellung der standorttypischen Vegetation sind einzuleiten bzw. fortzusetzen.

5.5

Die Naturwald-Gemeinde verzichtet auf die Aufforstung von Waldwiesen und -weiden.



6. Sicherung waldökologisch tragbarer Wilddichten

Eine naturnahe Waldwirtschaft strebt den Aufbau sich selbst verjüngender, produktiver und vielfältiger Mischwälder an. Dieses Ziel ist nur erreichbar, wenn die Schalenwildbestände eine Naturverjüngung aller vorkommender Baumarten zulassen. Die Naturwald-Gemeinde verpflichtet sich dazu, die Jagd im Kommunalwald an dem Ziel waldverträglicher Wildbestände auszurichten und die Jagdorganisation bzw. Jagdpachtverträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen. Hierzu kann zwischen zwei Modellen der Jagdorganisation gewählt werden:

6.1

Vergabe von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen im Rahmen einer Regiejagd. Die Anzahl von ausgestellten Scheinen und die Auswahl der Jäger kann flexibel an den Erfordernissen der jeweiligen Jagdsaison ausgerichtet werden.

6.2

Beibehaltung der Jagdverpachtung unter Beachtung von mindestens fünf der nachfolgenden Regelungen beim Abschluss von Jagdpachtverträgen :

- Kündigungsrecht der Naturwald-Gemeinde für den Fall, dass die waldbaulichen Ziele gefährdet sind (ökologisches Gutachten) oder der Pächter den Abschluss fahrlässig oder vorsätzlich nicht erfüllt.
- Verpflichtung des Pächters zum vollen Kostenersatz, falls die im Pachtvertrag festgelegten Hauptbaumarten eingezäunt werden müssen.
- Rückerstattung von mindestens 50% der Ausbringungskosten bei Einzelschutzmaßnahmen oder die Durchführung durch den Pächter mit vorheriger Zustimmung des Waldbesitzers oder dessen Beauftragten.
- Bereitstellung von langfristig mindestens 1% der Stadtwaldfläche als extensive Wildäsungsfläche ohne Mineraldüngung und Pestizidanwendung.
- Vertragliches Fütterungsverbot mit Ausnahme der Tatbestände nach denen gesetzlich eine Fütterung gefordert wird (Notzeiten)
- Verpflichtung des Pächters in Zäune eingedrungenes Rehwild innerhalb der Jagdzeiten unverzüglich zu erlegen.
- Verpflichtung des Pächters, auf Verlangen der Gemeinde, Rehwild in frisch erlegtem Zustand einem Beauftragten der Gemeinde vorzuweisen.